C/2026/3728

10.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(M.12341 — ORANGE / APG / NEXERA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3728)

1. Am 2. Juli ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Orange S.A. („Orange“, Frankreich),

— APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande), kontrolliert von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande),

— Nexera Holding sp. z o.o. („Nexera“, Polen).

Orange und APG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Nexera erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Orange ist ein weltweit tätiger französischer Telekommunikationsbetreiber, der auf dem polnischen Telekommunikationsmarkt hauptsächlich über seine Tochtergesellschaft Orange Polska S.A. („OPL“) und ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen Światłowód Inwestycje sp. z o.o. („S-I“) tätig ist.

  OPL ist ein landesweiter Telekommunikationsanbieter auf der Endkunden- und Vorleistungsebene, der Festnetz- und Mobilfunkdienste einschließlich Sprachverbindungen, Breitband- und Pay-TV-Diensten in Polen anbietet. OPL bietet ferner spezialisiertere Dienstleistungen in den Bereichen IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie), Mietleitungen und Datenübertragung an, ist im Wiederverkauf von Telekommunikationsgeräten tätig und investiert in die eigene Telekommunikationsinfrastruktur.

  S-I, das von OPL und APG gemeinsam kontrolliert wird, bietet Internetanbietern in weniger dicht besiedelten Gebieten Polens über sein Glasfasernetz Zugangsdienste auf Vorleistungsebene an.

— APG ist ein niederländischer Vermögensverwalter und verwaltet die Vermögenswerte von ABP. APG steht letztlich unter der alleinigen Kontrolle von ABP. ABP ist ein Pensionsfonds für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und im Bildungswesen in den Niederlanden.

— Nexera ist ein ausschließlich auf Vorleistungsebene tätiger polnischer Betreiber eines FTTH-Festnetzes und vor allem in unterversorgten ländlichen Gebieten sowie Gebieten mit geringerer Bevölkerungsdichte in Mittel- und Nordostpolen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12341 — ORANGE / APG / NEXERA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË